



Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.
Die Geschäftsleitung

Bundesministerium der Finanzen
MDin Tanja Mildenberger
11016 Berlin

per E-Mail

Bad Homburg, 09. Juni 2020

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mildenberger,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßt der VDIK den vorgelegten Gesetzentwurf und die damit angestrebte Klarstellung der bereits mit dem Klimapaket der Bundesregierung angekündigten Änderungen. Kritisch möchten wir die aus unserer Sicht sehr kurze Frist zur Stellungnahme ansprechen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 3d Absatz 1 Satz 2:

Der VDIK begrüßt die Verlängerung der 10-jährigen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge die bis zum 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030. Hiermit erhalten die Kaufinteressenten und Käufer von umweltfreundlichen Fahrzeugen die erforderliche Planungssicherheit bei der Kaufentscheidung. Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von reinen Elektrofahrzeugen wird dazu beitragen, die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen und die Verbreitung dieser umweltfreundlichen Technologie weiter zu beschleunigen. Aus der Sicht des VDIK wäre jedoch eine Verlängerung der Steuerbefreiung für alle Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2030 erstmals zugelassen werden, analog zu den steuerlichen Begünstigungen der Elektromobilität im Einkommensteuergesetz sinnvoll und wünschenswert.

Zu § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c:

Zur Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Spreizung der zu zahlenden Beträge je ausgestoßenem Gramm CO₂ pro Kilometer merken wir kritisch an, dass eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer und die damit verbundene Verteuerung der individuellen Mobilität in ohnehin durch die Corona-Pandemie verursachten schwierigen Zeiten, ein falsches Signal darstellt. Bereits die Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer auf CO₂-Werte nach dem WLTP-Verfahren führte zu einer teilweise deutlichen Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer.

Zu § 18 Absatz 12:

Der VDIK begrüßt die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Abschaffung des § 18 Absatz 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz ausdrücklich. Die Aufhebung wird zu einer spürbaren Vereinfachung und einer Reduzierung des administrativen Aufwands sowohl bei der Zollverwaltung und den Zulassungsbehörden als auch bei den Haltern der betroffenen Fahrzeuge führen.

Wir bitten Sie, die oben aufgeführten Punkte bei der endgültigen Formulierung des Gesetzes zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Internationalen
Kraftfahrzeughersteller e.V.



Dipl.-Ing. Bernd Mayer



Alexander Schnurrer